Provinz Lüttich **Gemeinde - 4730 RAEREN**

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. Juni 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel, Schöffen
August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle Vanstreels-Geurden, Theresa Wollgarten-Kockartz, Patrick Mennicken, Siegfried Bigalke, Werner Moeris, Mario Pitz, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär
Christian Lesuisse, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Agnes Cool-Krafft, Dieter Müllender, Resel Reul-Voncken, und Werner Reinartz.

Punkt 2b der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Ergänzende Verkehrsverordnung für die Regionalstraße 68

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es notwendig erscheint, im Bereich des ehemaligen Grenzübergangs Köpfchen mit den Auswirkungen der geplanten Umgestaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen Rechnung zu tragen und aufgrund des stark zunehmenden Publikumverkehrs sowie des ansteigenden Fuß- und Radwandertourismus für die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer zu sorgen;

In Erwägung, dass es notwendig erscheint, für die Anwohner des Ortsteils Köpfchen durch die Begrenzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit die Belästigung durch den Straßenverkehr auf ein erträgliches Maß zu beschränken;

In Erwägung der Anmerkungen der Vertreter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operationelle Generaldirektion Straßen und Gebäude, Abteilung Straßennetz Lüttich, als Verwalter der Regionalstraße;

In Anbetracht der Stellungnahme der Lokalen Polizei vom 14.04.2009;

BESCHLIEßT einstimmig:

Artikel 1: zugelassene Höchstgeschwindigkeit

Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit in beiden Verkehrsrichtungen wird wie folgt begrenzt:

§ 1. 50 Km/St

1. Auf der Aachener Straße im Ortsteil Köpfchen, ab der Grenze bis zur Einmündung des Privatwegs oberhalb des Hauses Nr. 239.

§ 2. 70 Km/St

1. Auf der Eupener Straße, ab dem Verkehrsschild F3 – Ortsausgang Eynatten – bis zur Kreuzung Walhorner Straße – Belven.

§ 3. Beschilderung

1. Die Geschwindigkeitsbegrenzungen werden durch das Schild „C43“ versehen mit der Aufschrift „50“ bzw. „70“ angezeigt.

Artikel 2: Überholverbot

§ 1. Auf der Aachener Straße im Ortsteil Köpfchen, ab der Grenze bis zur Einmündung des Privatwegs oberhalb des Hauses Nr. 239, ist es verboten, ein Gespann oder ein mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen.

§ 2. Diese Maßnahme wird angezeigt durch das Verkehrsschild „C35“.

Artikel 3: Abbiegespuren

§ 1. Linksabbiegespuren werden an folgenden Kreuzungen angebracht:

1. Auf der Aachener Straße, Fahrtrichtung Aachen, auf Höhe der Häuser Nr. 49-55b, zum Parkplatz der dort ansässigen Kaufhäuser.
2. Auf der Eupener Straße, in Fahrtrichtung Eupen, auf Höhe der Einfahrt in die Gert-Noël-Straße.

§ 2. Diese Maßnahme wird durch die in Artikel 77.1 des Königlichen Erlasses vorgesehenen weißen Markierungen angezeigt.

Artikel 4: Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD Straßen und Gebäude, Abteilung Straßennetz Lüttich zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Abschriften

Weitere Abschriften des vorliegenden Beschlusses ergehen an:

- dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Koordination des Transports
- den Provinzgouverneur
- das Informationsblatt der Provinz
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär	Der Vorsitzende
B. Lentz	H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär	Der Bürgermeister